

TAGESORDNUNG

der Sitzung
des Verwaltungsrates der BEST AöR
- Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung –
am Donnerstag, den 15. März 2023 um 16.00 Uhr
im Seminarraum des Sozialgebäudes auf dem Recyclinghof Donnerberg

A. Öffentliche Sitzung

TOP 1) Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des
Verwaltungsrates vom 17. November 2022 – öffentlicher Teil

TOP 2) Anfragen und Mitteilungen



Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

Datum:

15.03.2023

Tagesordnungspunkt

A 1

Betreff

Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom
17. November 2022 – öffentlicher Teil

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift wird wie vorgelegt/ mit folgenden Änderungen beschlossen.

Sachverhalt

Beschluss der Niederschrift gemäß Satzung der BEST AöR.

gez. Wolters

gez. Kaufmann

Niederschrift
über die Sitzung des Verwaltungsrates
der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung / BEST AöR
am Donnerstag, 17. November 2022, 16:00 Uhr
im Besprechungsraum der BEST AöR
- Nr. 05/2022 -

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn Göddertz:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Frau Sochert
2. Frau Keil
3. Herr Busch
4. Herr Morisse
5. Herr Jungmann
6. Frau Budke
7. Frau Lange
8. Herr Köllner
9. Herr Stamm
10. Frau Kohmann

b) die beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates

11. Herr Mersch
12. Frau Bobrzik

c) von der BEST AöR

14. Herr Hohmann als Schriftführer
15. Frau Bartu
16. Herr Wolters
17. Herr Kaufmann
18. Herr Hoffmann (Personalratsvorsitzender)
19. Frau Plamantura (Personalrätin)
20. Herr Grutza (Personalrat)
21. Frau Rahmenführer

d) Gäste

23. Herr Engel (RPA)
24. Herr Jänecke (Presse)

Öffentliche Sitzung

Herr Göddertz begrüßt die anwesenden Gäste und den Verwaltungsrat.

Die Einladungen zu der Sitzung des Verwaltungsrates sind form- und fristgerecht eingegangen.

Er fragt nach möglichen Befangenheitsgründen bzw. Veränderungen der geplanten Tagesordnung. Er gibt den Hinweis, dass keine Anmerkungen / Einwände zu den Tagesordnungspunkten seitens der Beteiligungsverwaltung vorliegen.

TOP 1

Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 14.09.2022 – öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 2

Entwicklung der wilden Kippen im Stadtgebiet Bottrop und Fortführung Projektes Landschaftshüter des BDKJ

Herr Jungmann stellt fest, dass das Engagement der Jugendlichen des BDKJ recht großen Einfluss auf die positive Entwicklung bei der Bekämpfung wilder Müllkippen hat.

Er regt an, dass gegen Ende jeden Jahres die gute bilaterale Beziehung zwischen dem BDKJ und der BEST AöR öffentlich gewürdigt wird. Es sei alles andere als selbstverständlich, dass sich eine Gruppe Jugendlicher derart für Stadtsauberkeit einsetze.

TOP 3

Entwicklung des Aktionstages „Bottrop putzt“

Herr Wolters erklärt, dass der Bottrop-putzt-Tag in den letzten Jahren coronabedingt ausgefallen sei und man sich deswegen Veränderungen bei dem Aktionstag überlegt habe. Es solle bei dem einen Aktionstag bleiben, allerdings wolle man diesen aus Gründen des Naturschutzes und der Vogelbrut vom März in den späten Herbst legen.

Frau Lange und die Grünen unterstützen den Vorschlag ausdrücklich, den Aktionstag aus Gründen des Naturschutzes in den Herbst zu verlegen. Gleichwohl verweist sie darauf, dass im Herbst auch Mengen an Laub anfallen und diese Abfall verdecken. Sie regt an, dass dies bei der Terminfindung berücksichtigt wird.

Herr Jungmann und die CDU-Fraktion unterstützen es ausdrücklich auf Schulen und Gruppen in Bottrop zuzugehen. Allerdings sei es der CDU-Fraktion ebenso wichtig, den Symbolwert des einzelnen Tages aufrecht zu erhalten, da Schulen und Gruppen hierdurch besonders auf das Thema Umweltschutz und Stadtsauberkeit aufmerksam gemacht würden und auf diese Art und Weise ein ganz anderes Bewusstsein dafür geschaffen würde. Es sei an der Verwaltung, den Termin zu finden und ihn im Nachgang zu evaluieren. Hierbei sollen auch Begleitumstände, wie der Laubfall berücksichtigt. Herrn Jungmann sei es jedenfalls lieber, wenn etwas Abfall liegen bleibe, dafür aber keine brütenden Vögel gestört würden.

Herr Stamm unterstützt den Vorschlag ebenfalls ausdrücklich. Es sollte jedoch auch nach Ansicht der ÖDP ausdrücklich bei einem Aktionstag mit erhöhter Symbolkraft bleiben. Zudem solle man bei der Terminfindung nicht penibel auf dem einen Tag bestehen. Vielmehr sollten auch Gruppen ausgestattet werden, die an einem umliegenden Tag die Bereitschaft zum Sammeln zeigen.

Herr Göddertz erklärt, dass es auch der Wille des Vorstands war, über das Jahr verteilt Abfallsammelaktionen von einzelnen Gruppen oder Schulklassen zu unterstützen. Dies solle nach Ansicht der SPD-Fraktion parallel zu dem einzelnen Aktionstag betrieben werden.

Frau Sochert erklärt, dass dies auch bisher schon so, wie von Herrn Göddertz vorgestellt, von der BEST AöR gehandhabt worden sei. Insgesamt sei es eine sehr gute Aktion der BEST AöR.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Aktionstag zur Stadtsauberkeit „Bottrop putzt“ zukünftig aus Gründen des Naturschutzes nicht mehr im Frühjahr stattfindet, sondern Mitte bis Ende Oktober eines Jahres.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 4

Abfallwirtschaftssatzung 2023

hier: Erlass einer Satzung zur zehnten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005

Herr Hohmann erklärt, dass die Abfallwirtschaftssatzung nicht inhaltlich, sondern rein formal angepasst worden sei. Es hätten sich insbesondere Bezeichnungen von zu Grunde liegenden Gesetzen oder die Systematik von gesetzlichen Paragrafen geändert, welche in die Satzung geändert werden müssten. Für besonders Interessierte habe Herr Hohmann eine Synopse erstellt, die alle Veränderungen mit der alten Fassung vergleicht.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung vom 29.11.2022 zur zehnten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 5

Abfallgebühren für das Jahr 2023

hier: Siebte Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Herr Wolters erklärt, dass sich seit der letzten Sitzung des Verwaltungsrates eine gesetzliche Änderung gegeben habe, sodass man an dem dort vorgestellten Gebührenmodell nun doch nicht festhalten könne. Es handele sich dabei um die CO₂-Abgabe auf Restabfall, welche nun doch erst zum 01. Januar 2024 und nicht, wie ursprünglich vom Gesetzgeber geplant, bereits zum 01.01.2023 in Kraft treten werde. Dies wirke sich auf die Gebührenkalkulation insofern aus, als dass eine Gebührensteigerung deutlich geringer ausfällt, als noch zum Zeitpunkt der letzten Sitzung zu erwarten war.

Eine weitere Veränderung habe sich durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster zu kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation ergeben. Das Land NRW habe das Urteil bereits in das Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW übernommen. Die BEST AöR habe dies ausführlich im Sinne der Vorgaben des KAG NRW geprüft und wird nun einen kalkulatorischen Zinssatz von 2,45% in die Gebührenkalkulation mit aufnehmen. Dies wirke sich gemäß Tabelle 1 der Vorlage aus.

Insgesamt werde der Gebührenbedarf der BEST AöR mit 13,877 Mio. Euro bemessen, welches zu einer Gebührenerhöhung von rund 3% führen würde.

Herr Göddertz erklärt, dass man sich innerhalb des Verwaltungsrates auf eine jährlich wenn, dann nur moderate Gebührenerhöhung verständigt habe. Dies lasse sich an der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung von 3% erkennen.

Herr Jungmann merkt an, dass eine moderate Gebührenerhöhung von 3% aus Sicht der CDU-Fraktion vertretbar sei. Es sei natürlich zu keinem Zeitpunkt den Gebührenzahlenden gegenüber angenehm über Gebührenerhöhungen zu sprechen. Dennoch müsse man berücksichtigen, dass es die Gebührensteigerung niemandem zu Gute käme, sondern es sich um eine reine Form der Kostendeckung handele. Es sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr gut, dass das Land NRW die Vorgaben des OVG-Urteils bereits in dem KAG NRW umgesetzt habe und der Bund die CO₂-Abgabe um ein Jahr aufgeschoben habe, gleichwohl sei damit zu rechnen, dass es zum Jahr 2024 zu erheblichen Gebührensteigerungen kommen werde. Zudem sei im kommenden Jahr 2023 auf Grund der anstehenden Tarifverhandlungen mit erhöhten Personalkosten zu rechnen. Es stehe natürlich jedem Arbeitnehmer frei, möglichst viel Gehalt zu fordern und dies sei auch vollkommen in Ordnung, allerdings müsse man dies bereits jetzt als mögliches Risiko für Gebührensteigerungen identifizieren und die Entwicklung beobachten.

Es sei absehbar, dass bei den einzelnen Gebührenzahlenden eine bekannte Entwicklung eintrete. Diese neigen dazu, dass Litervolumen von bereitgestellten Tonnen zu senken. Dies senke jedoch nicht automatisch den Preis, da die Abfallmenge letztendlich gleichbleibe. Es führe nur dazu, dass sich der Literpreis erhöhe und man dadurch bestimmte Gebührenzahlende besonders belaste. Derzeit sei es so, dass viele Tonnen nur zu einem geringen Anteil gefüllt seien und man dadurch gerade diejenigen subventioniere, die nur kleine Behältervolumen benötigen. Dies könne sich allerdings nun umkehren.

Generell müsse man alle diese genannten Faktoren für das Jahr 2024 berücksichtigen und genau analysieren.

Für das Jahr 2023 stimme die CDU-Fraktion einer solchen, moderaten Gebührenerhöhung von 3% zu.

Herr Göddertz plädiert ebenfalls dafür, dass man die Entwicklungen im Jahr 2023 genau beobachte und für die Gebührenkalkulation im Blick behält.

Frau Bobrzik stellt fest, dass die DKP-Gruppe im Rat der Stadt und im Verwaltungsrat den kalkulatorischen Zinssatz bereits in der Vergangenheit stets als zu hoch erkannt habe und man sich eine Menge Gebühren hätte sparen können, wäre man den Anmerkungen der DKP bereits zum damaligen Zeitpunkt gefolgt.

Frau Lange sagt, dass die Grünen die vorgeschlagene Gebührenkalkulation genau nachvollzogen hätten und man diese moderate Gebührenerhöhung mittragen wolle.

Herr Göddertz merkt an, dass es sich in der Tat um gestiegene Kosten handele, die in der Gebührenkalkulation nachvollziehbar abgebildet würden. Er macht deutlich, dass diese, davon insbesondere auch die gestiegenen Lohnkosten, welche aus Sicht der SPD-Fraktion vollständig gerechtfertigt seien, sich schlicht in einer moderaten Gebührenerhöhung niederschlagen müssten.

Frau Bobrzik macht darauf aufmerksam, dass die BEST AöR, nach Ansicht der DKP, erst dann auf die kalkulatorischen Zinsen reagiert habe, als es ein Gericht festgestellt habe. Dies solle sich in Zukunft nicht wiederholen.

Herr Wolters erklärt, dass man sich zu jedem Zeitpunkt an die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW und die ständige Rechtsprechung gehalten habe. Durch das OVG-Urteil hätten sich diese nun geändert, weswegen man als BEST AöR darauf reagieren musste. Dies habe man nun in Form der Anpassung der Gebührenkalkulation getan. Die damalige, ständige Rechtsprechung und die damit verbundene gesetzliche Regelung hätten sich durch das jüngste Urteil des OVG vollständig gedreht. Hätte man zum damaligen Zeitpunkt auf die Kritik der DKP reagiert, hätte man rechtswidrig gehandelt. Dies wäre nicht zielführend gewesen.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte 7. Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR vom 29.11.2022.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 6

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2022

hier: Erlass einer Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

Herr Wolters erklärt, dass sich auch im Bereich der Straßenreinigung die Veränderung des kalkulatorischen Zinssatzes auswirke. Dies sei allerdings längst nicht so hoch, wie im Bereich der Abfallwirtschaft, da dort das Anlagevermögen sehr viel größer ausfiele.

Es habe sich ferner positiv für den Gebührenzahlenden ausgewirkt, dass die Straßenreinigung im Jahr 2021 einen erheblichen Überschuss erzielt habe, welcher sich nun positiv über die Vorträge auf die Straßenreinigungsgebühren auswirke. Dies liege vor allem daran, dass es im Jahr 2021 zu einem massiven Wintereinbruch gekommen sei und die Straßenreinigung in dem Zeitraum stillstand. Dies wirke sich jedoch genau gegenteilig in Form einer Belastung bei den Winterdienstgebühren aus. Daher schlage man vor, die Straßenreinigungsgebühren stabil zu halten und keine Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Frau Bobrzik erklärt, dass die DKP einer Erhöhung der Winterdienstgebühren um rund 40% nicht zustimmen könne. Es würden noch keine verlässlichen Daten aus 2022 vorliegen. Dies könne auch noch gar nicht vorliegen. Es können nur Daten aus 2021 vorliegen, aus denen man die tatsächlichen Kosten entnehmen könne, die aber die tatsächliche Kostenentwicklung nicht hinreichend abbilden würden.

Herr Wolters erklärt, dass die Gebührenkalkulation auf 2021 beruhe, da die Daten für 2022 schlicht noch nicht vorlägen. Insgesamt habe man im Jahr 2021 aufgrund des Wintereinbruches im Februar einen großen Verlust bei den Winterdienstgebühren gemacht, den es nun aufzufangen gelte. Hierbei wolle die BEST AöR den Verlustbetrag von rund 356.000 Euro jedoch, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach KAG NRW, bei der BEST AöR belassen. Allerdings gebe es auch über den diesen Verlust hinaus evidente Kostensteigerungen im Bereich Winterdienst, die über die Gebühr abgebildet werden müssten. Die Winterdienstgebühren würden in der Tat eine große prozentuale Steigerung von rund 40% bedeuten, dabei sei allerdings zu beachten, dass die Winterdienstgebühren je Frontmeter Straße berechnet würden und in absoluten Zahlen für die Gebührenzahlenden einen niedrigen Eurobetrag zahlen müssten, der sich absolut nur im Bagatellbereich steigere.

Beschluss:

Die Gebühren der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden entsprechend des Vorschlags des Vorstands erhöht.

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung vom 29.11.2022 zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 7

Anfragen und Mitteilungen

- Grüngutabfuhr in Kleingärten

- Verwaltungsratstermine 2023
- Verschiebung § 2b UStG

Frau Bobrzik fragt, warum die BEST AöR in den Kleingartenvereinen keine kostenlose Grünabfuhr anbiete, wie es z.B. in Gladbeck geschehe.

Herr Wolters erklärt, dass es in Gladbeck so sei, dass Grüngut-Anlieferungen an deren Recyclinghof gebührenfrei erfolgen würde. Jedenfalls habe man in Gladbeck keine Biotonnen in den einzelnen Kleingarten-Parzellen, die gebührenfrei abgeholt würden. Ob eine zentrale Abholung von Grüngut aus den Kleingärten zum Recyclinghof erfolge, könne er nicht beurteilen. Jedenfalls sei es in Bottrop so, dass die Gebühren für die Biotonne im Vergleich sehr moderat ausfallen würden. Dies hätte man erhalten wollen. Da die Biotonne querfinanziert werde, musste man darauf reagieren, dass Kleingärtner durch jeweils eine eigene Biotonne pro Parzelle nicht finanziell zu Lasten aller anderen Gebührenzahlenden übervorteilt würden. Dies sei zudem satzungswidrig gewesen. Man musste demnach eine satzungskonforme Regelung finden, die weder die Kleingärtner noch die anderen Gebührenzahlenden über das Maß belastet. Dies habe man dadurch erreicht, dass man den Kleingärtnern kostengünstige, zentrale Abfuhr angeboten des Grünschnittes habe.

Herr Kaufmann erklärt, dass auch der BEST AöR Kosten bei der Grüngut-Abfuhr und Verwertung entstehen würden. Diese müssten irgendwo innerhalb der Gebühr abgebildet werden. Dies sei auch in Gladbeck der Fall. Es sei allerdings auch eine Frage der kommunalen Selbstverwaltung. Jede Kommune oder Körperschaft öffentlichen Rechts könne selbst bestimmen, wo sie Gebühren abbilde. Kosten müssten jedoch von allen kommunalen Einrichtungen gleichermaßen aufgefangen werden.

Herr Göddertz hält die derzeitige Regelung für gerecht, dass Kosten gleichermaßen verteilt würden. Diejenigen, die mehr Abfall produzieren, müssten auch mehr für die Entsorgung bezahlen. Gleichwohl sei zu betonen, dass sich die Gebühren bei der Grüngutabfuhr vergleichsweise im moderaten Bereich bewegen würden.

Herr Jungmann stellt fest, dass die BEST AöR gerade im Bereich der Winterdienstgebühren gezeigt habe, dass sie bereit ist, soweit es möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, auf Gebührenerhöhungen zu verzichten. Dies sei allerdings nicht immer möglich. Im Bereich der Grüngutabfuhr sei es insbesondere eine systematische Frage, wie man damit umgehe. Die Satzung sehe vor, dass nur derjenige Anspruch auf eine braune Tonne habe, der auch eine graue Tonne auf seinem Grundstück vorhalte. Dies sei gerade bei Kleingartenparzellen rechtlich nicht möglich. Daher musste man als BEST AöR auch darauf reagieren und eine satzung-

konforme Lösung finden. Gleichwohl habe man den Kleingärtnern kostengünstige Möglichkeiten angeboten. Es müsse jedenfalls gelten, dass entstandene Kosten auch entsprechend auf Gebühren verhältnismäßig umgelegt werden können.

Es sei in diesem Fall eher aus Sicht der Kleingärtner problematisch, dass man sich alternative Entsorgungsmöglichkeiten ohne die BEST AöR gesucht habe, die sich im Nachhinein als doch nicht so gut herausgestellt hätten.

Insgesamt sei das Gesamtpaket der Gebühren für Anlieferungen an den Recyclinghöfen und bei der Abfuhr insgesamt bei der BEST AöR nicht zu beanstanden.

Frau Bobrzik stellt fest, dass es den Kleingärtnern nicht um die Gebühren als solche gehe, sondern um die bloße Abfuhr des Grünschnittes, das die BEST AöR nach Jahrzehnten plötzlich eingestellt habe.

Herr Wolters und Herr Göddertz erklären, dass eine Grüngutabfuhr durch die BEST AöR weiterhin möglich gewesen sei, jedoch nicht mehr in der Form der braunen Tonne pro Parzelle. Dies sei satzungswidrig gewesen, daher musste man jedem Verein alternative Formen der Abfuhr anbieten. Diese haben jedoch nicht alle Kleingartenvereine genutzt. Einige seien auch zu anderen Anbietern gewechselt.

Herr Göddertz schlägt vor, dass die kommenden Termine für die Verwaltungsratssitzungen am 15.03.2023, am 27.06.2023, am 27.09.2023 und am 15.11.2023 stattfinden sollen.

Frau Sochert weist darauf hin, dass der Termin im Juni bereits in den Sommerferien liege.

Herr Wolters erklärt, dass die geplante Einführung von § 2b UStG, die einige Auswirkungen bei der BEST AöR aufgrund möglicher, zukünftig mit Umsatzsteuer belasteter Vertragsverhältnisse mit der Stadt Bottrop haben könnte, um zwei Jahre zum 01.01.2025 verschoben werde.

**Beschlussvorlage
Verwaltungsrat BEST**

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Datum:

15.03.2023

Tagesordnungspunkt

A 2

Betreff

Anfragen und Mitteilungen

gez.
Wolters

gez.
Kaufmann